

An den Grossen Rat

20.1436.01

WSU/P201436

Basel, 13. Januar 2021

Regierungsratsbeschluss vom 12. Januar 2021

Kantonale Volksinitiative «für ein klimagerechtes Basel (Klimagerechtigkeitsinitiative)»

Bericht zur rechtlichen Zulässigkeit und zum weiteren Verfahren

Inhaltsverzeichnis

1.	Beg	jehren	3
2.	Zustandekommen der Initiative		3
	2.1	Initiativtext (veröffentlicht im Kantonsblatt vom 3. Juni 2020)	3
	2.2	Vorprüfung	
	2.3	Zustandekommen	4
	2.4 Rat	Überweisung an den Regierungsrat zur rechtlichen Überprüfung und Antrag an den Grossen 4	
3.	Rec	htliche Zulässigkeit der Volksinitiative	4
	3.1	Das Anliegen der Initiative	4
	3.2	Formulierte – unformulierte Initiative	4
	3.3	Materielle Prüfung	4
		3.3.3 Keine Unmöglichkeit und Einheit der Materie	
	3.4	Schlussfolgerung	5
4.	Mög	glichkeiten für das weitere Verfahren	6
5.	Inha	altliche Prüfung der Volksinitiative	6
	5.1	Was bedeutet «Netto-Null»?	
	5.2	Klimaziel des Bundes: Netto-Null bis 2050	6
	5.3	Klimarelevante Emissionen im Kanton Basel-Stadt	7
	5.4	Heutige Klimaziele des Kantons Basel-Stadt	7
	5.5	Initiative: Netto-Null bis 2030 im Kanton Basel-Stadt	
	5.6	Vorschlag zum weiteren Vorgehen	8
6.	Ant	rag	9

1. Begehren

Mit diesem Bericht beantragt der Regierungsrat, die formulierte Initiative «für ein klimagerechtes Basel (Klimagerechtigkeitsinitiative)» für rechtlich zulässig zu erklären und sie dem Regierungsrat zur Berichterstattung zu überweisen.

2. Zustandekommen der Initiative

2.1 Initiativtext (veröffentlicht im Kantonsblatt vom 3. Juni 2020)

«Gestützt auf § 47 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005 und auf das Gesetz betreffend Initiative und Referendum vom 16. Januar 1991 reichen die Unterzeichnenden, im Kanton Basel-Stadt wohnhaften Stimmberechtigten folgende Initiative ein:

Die Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005 wird wie folgt geändert:

§15 (Leitlinien staatlichen Handelns) wird in Abs. 2 wie folgt ergänzt:

² Bestehend: Er [der Staat] wirkt auf die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen und auf eine nachhaltige Entwicklung hin, die den Bedürfnissen der gegenwärtigen Generation entspricht, aber zugleich die ökologischen, wirtschaftlichen und sozialen Bedürfnisse künftiger Generationen und ihre Möglichkeiten nicht gefährdet, ihre eigene Lebensweise zu wählen.

Ergänzung: Er trägt nach seinen Möglichkeiten dazu bei, dass die globale Erwärmung gegenüber dem vorindustriellen Niveau 1,5 Grad Celsius nicht übersteigt.

neu: §16a Klimagerechtigkeit

- ¹ In Anerkennung der Klimakrise als Bedrohung für Mensch, Ökosysteme, Wirtschaft und ein friedvolles Zusammenleben sowie als Chance für gesellschaftliche Innovation trifft der Staat effektive Massnahmen zu Klimaschutz und zum Schutz vor den Folgen der Klimaerhitzung.
- ² Regierung und Parlament sorgen im Rahmen ihrer Kompetenzen dafür, dass der Ausstoss an Treibhausgasemissionen im Kanton Basel-Stadt in allen Sektoren bis 2030 auf netto null sinkt.
- ³ Dazu legt der Staat verbindliche Absenkpfade für Treibhausgase fest und handelt im Sinne von Verursacherprinzip und umfassender Klimagerechtigkeit.
- ⁴ Er setzt sich im Rahmen seiner Beteiligungen an Anstalten und Unternehmen dafür ein, dass diese in ihren gesamten Tätigkeiten, inklusive Finanz- und Verwaltungsvermögen, den vorgenannten Zielen entsprechen.
- ⁵ Er setzt sich beim Bund für die notwendigen Rahmenbedingungen ein.»

Kontaktadresse: Verein für Klimagerechtigkeit Basel 4000 Basel

2.2 Vorprüfung

Am 19. Mai 2020 stellte die Staatskanzlei gemäss § 4 Gesetz betreffend Initiative und Referendum (IRG) vom 16. Januar 1991 (SG 131.100) vorprüfungsweise durch Verfügung fest, dass die Unterschriftenliste und der Titel der Volksinitiative «für ein klimagerechtes Basel (Klimagerechtigkeitsinitiative)» den gesetzlichen Formvorschriften entsprechen. Diese Verfügung ist gemäss § 4 Abs. 3 IRG mit Titel und Text der Initiative sowie der Kontaktadresse des Initiativkomitees im Kantonsblatt vom 3. Juni 2020 veröffentlicht worden. Darin hat die Staatskanzlei darauf hingewiesen, dass die Sammelfrist am 3. Dezember 2021 abläuft. Gemäss § 47 Abs. 4 Verfassung des Kantons Basel-Stadt (KV) vom 23. März 2005 (SG 111.100) in Verbindung mit § 6 IRG sind Initiativen innert 18 Monaten seit ihrer Veröffentlichung im Kantonsblatt bei der Staatskanzlei einzureichen.

2.3 Zustandekommen

Die Unterschriftenlisten der vorliegenden Initiative sind innert Frist eingereicht worden. Aufgrund der §§ 9 und 10 IRG hat die Staatskanzlei nach Prüfung der Stimmrechtsbescheinigungen am 14. Oktober 2020 durch Verfügung festgestellt, dass die Initiative «für ein klimagerechtes Basel (Klimagerechtigkeitsinitiative)» mit 3'711 gültigen Unterschriften die vorgeschriebene Zahl der gültigen Unterschriften aufweist und damit zustande gekommen ist. Diese Verfügung ist im Kantonsblatt vom 14. Oktober 2020 veröffentlicht worden.

Die Rechtsmittelfrist von zehn Tagen ist am 26. Oktober 2020 unbenutzt abgelaufen.

2.4 Überweisung an den Regierungsrat zur rechtlichen Überprüfung und Antrag an den Grossen Rat

Wenn das Zustandekommen der Initiative feststeht, überweist sie die Staatskanzlei gemäss § 13 IRG an den Regierungsrat. Dieser stellt dem Grossen Rat innerhalb von drei Monaten Antrag, sie für zulässig oder unzulässig zu erklären.

3. Rechtliche Zulässigkeit der Volksinitiative

3.1 Das Anliegen der Initiative

Die vorliegende Initiative will § 15 Abs. 2 KV («Leitlinien staatlichen Handelns») um einen weiteren Satz ergänzen, wonach der Staat nach seinen Möglichkeiten dazu beitragen solle, dass die globale Erwärmung gegenüber dem vorindustriellen Niveau 1,5 Grad Celsius nicht übersteigt. Darüber hinaus soll in die Kantonsverfassung ein neuer § 16a, bestehend aus fünf Absätzen, mit dem Titel «Klimagerechtigkeit» eingefügt werden. Der Paragraph enthält politische Ziele und verbindliche Aufträge an Regierung und Parlament, die zu Klimagerechtigkeit führen sollen.

3.2 Formulierte – unformulierte Initiative

Nach § 47 Abs. 3 KV und § 1 Abs. 1 IRG enthalten formulierte Initiativen einen ausgearbeiteten Verfassungs-, Gesetzes- oder Beschlusstext. Sofern sie geltendes Recht aufheben oder ändern wollen, müssen sie gemäss § 1 Abs. 2 IRG den betroffenen Erlass oder Beschluss sowie den oder die betroffenen Paragraphen bezeichnen. Erfüllen Initiativen die Voraussetzungen gemäss § 1 IRG nicht, so gelten sie gemäss § 2 Abs. 1 IRG als unformuliert.

Bei der vorliegenden Volksinitiative «für ein klimagerechtes Basel (Klimagerechtigkeitsinitiative)» handelt es sich um einen ausformulierten Verfassungstext. Nach dem Vorschlag der Initiantinnen und Initianten soll in der Verfassung § 15 Abs. 2 KV ergänzt sowie ein neuer § 16a eingefügt werden. Die neuen Bestimmungen lassen sich denn auch ohne weiteres Dazutun in das bestehende Regelwerk einfügen und erfüllen damit die Erfordernisse an eine ausformulierte Initiative gemäss § 47 Abs. 3 KV bzw. von § 1 IRG.

3.3 Materielle Prüfung

Gemäss § 48 Abs. 2 KV und § 14 IRG ist eine Initiative zulässig, wenn sie höherstehendes Recht beachtet, sich nur mit einem Gegenstand befasst und nicht etwas Unmögliches verlangt.

3.3.1 Übereinstimmung mit höherem Recht

Bei der Überprüfung einer Initiative auf deren Rechtmässigkeit ist deren Text auf der Grundlage der üblichen Auslegungsregeln zu interpretieren. Grundsätzlich ist vom Wortlaut der Initiative auszugehen und nicht auf den subjektiven Willen der Initiantinnen und Initianten abzustellen. Eine allfällige Begründung des Volksbegehrens und Meinungsäusserungen der Initiantinnen und Initianten

dürfen allerdings mitberücksichtigt werden (BGE 139 I 292 E. 7.2.1, 141 I 186 E. 5.3 und jüngst 143 I 129 E. 2.1). Von verschiedenen Auslegungsmöglichkeiten ist jene zu wählen, die einerseits dem Sinn und Zweck der Initiative am besten entspricht und zu einem vernünftigen Ergebnis führt und die anderseits im Sinne einer verfassungskonformen Auslegung mit dem übergeordneten Recht vereinbar erscheint. Kann der Initiative ein Sinn beigemessen werden, der sie nicht klarerweise als unzulässig erscheinen lässt, ist sie in diesem für ihre Gültigkeit günstigsten Sinne auszulegen und als gültig zu erklären (BGE 139 I 292 E. 5.7 und 129 I 392 E. 2.2; WULLSCHLEGER, Bürgerrecht und Volksrechte, in: BUSER [Hrsg.], Neues Handbuch des Staats- und Verwaltungsrechts des Kantons Basel-Stadt, Basel 2008, S. 127 ff., 158). Wenn immer möglich sollen Ungültigerklärungen vermieden werden und die Initiative, wenn sie in einem Sinne ausgelegt werden kann, der mit dem übergeordneten Recht vereinbar erscheint, dem Volk zur Abstimmung unterbreitet werden («in dubio pro populo» [BGE 111 la 292 E. 3c S. 300 mit Hinweisen]). Dies geht auch aus dem Verfassungsgrundsatz der Verhältnismässigkeit hervor. Danach haben sich staatliche Eingriffe in die politischen Rechte der Bürgerinnen und Bürger auf das geringst mögliche Mass zu beschränken (Art. 34 und 36 Abs. 2 und 3 BV). Ungültigerklärungen sind demzufolge nach Möglichkeit zugunsten der für die Initiantinnen und Initianten günstigsten Lösung einzuschränken (BGE 142 | 216 E. 3.2 und 3.3 S. 219 f. [= Praxis 2017 Nr. 35] und 143 | 129 E. 2.2 S. 132).

3.3.2 Übereinstimmung mit dem übrigen kantonalen Recht

Es sind keine offensichtlichen Ungereimtheiten oder Unvereinbarkeiten mit Bundesrecht ersichtlich. Gemäss Art. 74 Abs. 1 Bundesverfassung (BV; SR 101) erlässt der Bund Vorschriften über den Schutz des Menschen und seiner natürlichen Umwelt vor schädlichen oder lästigen Einwirkungen. Gemäss Art. 89 Abs. 1 BV setzen sich Bund und Kantone im Rahmen ihrer Zuständigkeiten für eine ausreichende, sichere, wirtschaftliche und umweltverträgliche Energieversorgung sowie für einen sparsamen und rationellen Energieverbrauch ein. Der Bund legt überdies gemäss Art. 89 Abs. 2 BV Grundsätze über die Nutzung einheimischer und erneuerbarer Energien und über den sparsamen und rationellen Energieverbrauch fest.

Die Initiative enthält eine neue kantonale Leitlinie, wonach der Staat nach seinen Möglichkeiten dazu beitragen soll, dass die globale Erwärmung gegenüber dem vorindustriellen Niveau 1,5 Grad Celsius nicht übersteigt. Sie formuliert damit ein politisches Ziel (vgl. Titel des III. Abschnitts), das von Kanton und Gemeinden erreicht werden soll (vgl. GERHARD SCHMID, in: DENISE BUSER [HRSG.], Neues Handbuch des Staats- und Verwaltungsrechts des Kantons Basel-Stadt, Staatsaufgaben, S. 38, Fn. 36). Dem von der Initiative vorgeschlagenen neuen § 16a sind dementsprechende Aufträge zu entnehmen, die der Verwirklichung dieses Ziels unter dem Titel «Klimagerechtigkeit» dienen sollen. Die Initiative gibt dem Staat damit vor, in eine bestimmte Richtung zu agieren («trifft Massnahmen», «sorgt für», «setzt sich ein»), belässt ihm bezüglich Umsetzung aber einen ausreichend grossen Handlungsspielraum. Überdies beinhaltet der Initiativtext Vorbehalte zugunsten von bestehenden Kompetenzaufteilungen («nach seinen Möglichkeiten», «im Rahmen ihrer Kompetenzen»). Die von den Initiantinnen und Initianten vorgelegten Bestimmungen sind somit ausreichend offen formuliert, damit Gewähr geboten ist, dass allfällige Widersprüche zum eidgenössischen Recht im Rahmen der Umsetzung der vorgeschlagenen Verfassungsbestimmungen vermieden werden können.

3.3.3 Keine Unmöglichkeit und Einheit der Materie

Die Initiative verlangt nichts von vornherein gänzlich Unmögliches und weist einen inhaltlichen Zusammenhang auf.

3.4 Schlussfolgerung

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen und gestützt auf § 20 Abs. 2 IRG und § 13 Satz 2 IRG kommt der Regierungsrat zum Schluss, dass die vorliegende formulierte Initiative rechtlich zulässig ist.

4. Möglichkeiten für das weitere Verfahren

Gemäss § 18 IRG beschliesst der Grosse Rat an der gleichen Sitzung, an welcher er über die rechtliche Zulässigkeit der Initiative entscheidet, auch über das weitere Verfahren. Dabei hat er folgende Möglichkeiten:

- Er kann die Initiative sofort dem Volk ohne Empfehlung und ohne Gegenvorschlag vorlegen.
- Er kann die Initiative dem Regierungsrat oder einer Grossratskommission zur Berichterstattung zu überweisen.

Bei einer Überweisung an den Regierungsrat oder an eine Grossratskommission muss deren Bericht innert sechs Monaten vorliegen. Nach Ablauf der Sechsmonatsfrist geht die Initiative wieder an den Grossen Rat. Dieser behandelt sie weiter, auch wenn der Bericht fehlen sollte. Bei formulierten Initiativen beschliesst der Grosse Rat gemäss § 20 IRG aufgrund des Berichts, ob er die Initiative dem Volk mit der Empfehlung auf Annahme oder Verwerfung vorlegen und ob er einen Gegenvorschlag unterbreiten will. Das heisst, der Bericht des Regierungsrates oder der Grossratskommission muss nicht zwingend einen Gegenvorschlag enthalten.

5. Inhaltliche Prüfung der Volksinitiative

Die Initiative verlangt in § 16a KV von Regierung und Parlament, dass sie im Rahmen ihrer Kompetenzen dafür sorgen, dass der Ausstoss an Treibhausgasemissionen im Kanton Basel-Stadt in allen Sektoren bis 2030 auf netto null sinkt.

5.1 Was bedeutet «Netto-Null»?

«Netto null» ist ein globales Konzept und bedeutet, dass nicht mehr Treibhausgase in die Atmosphäre abgegeben werden, als aus der Atmosphäre durch die Umwelt aufgenommen oder durch technische Massnahmen entzogen werden können. D.h. mit anderen Worten, die Konzentration der Treibhausgase in der Atmosphäre soll nicht mehr weiter ansteigen. Im Vordergrund stehen dabei die CO₂-Emissionen, insbesondere aus der Verbrennung fossiler Energieträger, welche mengenmässig den grössten Anteil an Treibhausgasen ausmachen. Es betrifft aber auch die übrigen Treibhausgase wie Methan und Lachgas, die hauptsächlich aus der Landwirtschaft stammen, sowie synthetische Treibhausgase.

Nicht vermeidbare Emissionen müssen im globalen Konzept «Netto Null» also vollständig durch Senkenleistungen kompensiert werden. Einerseits kann dies durch natürliche Senken erfolgen, bei den CO₂-Emissionen z.B. in terrestrischen Ökosystemen wie Wälder und Moore, indem die Kohlenstoffvorräte durch Zuwachs erhöht werden. Natürliche Senken sind beispielsweise das Aufforsten von Wäldern sowie eine angepasste Bodenbewirtschaftung in der Landwirtschaft, welche eine CO₂-Fixierung im Humus fördert. Eine andere Möglichkeit der Senkenleistungen kann durch technische Verfahren – sogenannte «negative Emissionstechnologien» – erreicht werden, indem CO₂ aus der Atmosphäre entnommen und beispielsweise dauerhaft im Untergrund fixiert wird. Aufgrund der geringen Konzentrationen in der Atmosphäre sind diese Vorhaben allerdings technisch nicht ganz einfach, weshalb solche Verfahren kostspielig und noch nicht ausgereift sind. Zudem ist die dauerhafte Speicherung mit Unsicherheiten behaftet.

5.2 Klimaziel des Bundes: Netto-Null bis 2050

Der Bundesrat hat am 28. August 2019 beschlossen, dass die Schweiz bis 2050 ihre Treibhausgase auf «Netto-Null» absenken soll. Er bezieht sich dabei auf die wissenschaftlichen Grundlagen des Weltklimarats (IPCC) und auf das Ziel, das sich die internationale Staatengemeinschaft im Übereinkommen von Paris 2015 gesetzt hat, um die globale Erwärmung auf möglichst 1.5°C im Vergleich zur vorindustriellen Zeit zu begrenzen. «Netto-Null» versteht der Bundesrat als Zielgrösse, da seiner Ansicht nach eine vollständige Vermeidung aller Emissionen technisch auch mit

Zeithorizont 2050 nicht möglich ist. Er rechnet damit, dass in gewissen Bereichen wie Zementproduktion, Abfallverbrennung oder Landwirtschaft noch über längere Zeit Treibhausgasemissionen verursacht werden. Diese verbleibenden Emissionen müssen deshalb durch Senkleistungen kompensiert werden.

Das Klimaziel 2050 des Bundesrats ist nicht Bestandteil der von der Bundesversammlung beschlossenen Totalrevision des CO₂-Gesetzes. Diese bezieht sich auf den Zeitraum bis 2030 und legt dafür Ziele und Massnahmen fest.

5.3 Klimarelevante Emissionen im Kanton Basel-Stadt

Gemäss kantonaler Energiestatistik wurden im Jahr 2018 in Basel-Stadt rund 3.5 Tonnen CO₂ pro Person emittiert. Diese verteilen sich wie folgt:

- 1.1 Tonnen im Bereich Wohnen
- 1.4 Tonnen in den Bereichen Industrie und Gewerbe
- 1.0 Tonnen im Bereich Verkehr

Diese CO₂-Emissionen teilen sich auf folgende Energieträger auf (gerundet):

- Erdgas: 38%
- Treibstoffe (Benzin/Diesel): 29%Kehricht/Industrieabfall: 23%
- Heizöl: 10%

Methan- und Lachgasemissionen spielen in Basel-Stadt eine untergeordnete Rolle, da die Landwirtschaft und insbesondere der Viehbestand keine zentrale Bedeutung haben.

Wie eingangs erwähnt, ist «Netto-Null» eine globale Betrachtung. Im Vordergrund der Bilanzierung stehen jedoch die lokal erzeugten Treibhausgasemissionen. Nicht berücksichtigt sind somit folgende CO₂-Emissionen pro Person, die ausserhalb des Kantons anfallen (schweizerischer Durchschnitt):

- 0.8 Tonnen durch Flüge
- >6 Tonnen durch graue Energie bei der Herstellung von Gütern
- >6 Tonnen durch Finanzanlagen bei ausländischen, klimarelevanten Unternehmen

Auch diese Treibhausgase müssen selbstverständlich reduziert werden. Sie fliessen jedoch gemäss internationalen Bilanzierungsregeln nicht in die Treibhausgasbilanz der Schweiz oder des Kantons ein, da sie der Bilanz des Herkunftslandes zugerechnet werden (Territorialprinzip).

5.4 Heutige Klimaziele des Kantons Basel-Stadt

Der Kanton Basel-Stadt übernimmt seit vielen Jahren Verantwortung und trifft Massnahmen für eine lokale Klimaschutzpolitik. Zentrale Instrumente dazu sind das Energie- sowie das Umweltschutzgesetz, der Luftreinhalteplan beider Basel sowie die raum- und verkehrsplanerischen Instrumente wie der kantonale Richtplan mit dem neuen Teilrichtplan Energie oder das Agglomerationsprogramm Basel.

Mit dem Energiegesetz vom 16. November 2016 setzte sich der Kanton Basel-Stadt erstmals ein messbares Klimaziel: Bis 2050 sollen die jährlichen CO₂-Emissionen auf eine Tonne brutto pro Einwohnerin und Einwohner reduziert werden. Dieses Ziel soll nun mit Blick auf das Pariser Klimaabkommen ebenfalls auf «Netto-Null» bis 2050 angepasst werden: In Erfüllung der Motion Aeneas Wanner und Konsorten betreffend «Anpassung der Zielsetzungen des Energiegesetzes an das Pariser Klimaabkommen» (P195094) wird der Regierungsrat innert Frist dem Grossen Rat eine Anpassung des kantonalen Energiegesetzes unterbreiten. Um dieses Ziel zu erreichen, müssen

alle Massnahmen getroffen werden, die dazu beitragen, die Energieeffizienz zu steigern und von fossilen Energieträgern wie Öl und Gas auf erneuerbare Energien umzusteigen.

Neben der kontinuierlichen energetischen Sanierung von Gebäuden ist eine der wichtigsten Massnahmen auf dem Weg der Dekarbonisierung die Vorschrift für den Heizungsersatz: Seit Inkrafttreten des Energiegesetzes am 1. Oktober 2017 muss eine bestehende Öl- oder Gasheizung durch ein erneuerbares Heizsystem ersetzt werden, sofern dies technisch möglich ist und nicht zu Mehrkosten führt. In den meisten Fällen kann eine technische Lösung für eine klimafreundliche Heizung gefunden werden. Allfällige Mehrkosten werden durch substanzielle kantonale Förderbeiträge aufgefangen. Die letzten drei Jahre haben gezeigt, dass diese Massnahme wirkt. Allerdings ist der Weg noch lange, da heute erst rund die Hälfte der Heizungen im Kanton mit erneuerbaren Energien betrieben werden. Positiv dabei ist, dass bei neuen Heizanlagen der Anteil erneuerbarer Energie bei über 90 Prozent liegt.

Im Bereich Mobilität haben die Stimmberechtigten des Kantons Basel-Stadt am 9. Februar 2020 den Gegenvorschlag zur Initiative «Zämme fahre mir besser!» gutgeheissen und einer Änderung des kantonalen Umweltschutzgesetzes zugestimmt. Unter anderem müssen der Kanton und die Einwohnergemeinden Riehen und Bettingen dafür sorgen, dass bis 2050 die Gesamtverkehrsleistung auf dem Kantonsgebiet ausserhalb der Hochleistungsstrassen ausschliesslich mit Verkehrsmitteln und Fortbewegungsarten abgewickelt wird, die emissionsarm sowie klima- und ressourcenschonend sind. Bereits heute stellt der Kanton seine Fahrzeugflotte sukzessive auf Elektrofahrzeuge um. Das gleiche gilt auch für die Basler Verkehrs-Betriebe BVB. Die BVB hat die Vorgabe, ihre Busflotte bis 2027 mit erneuerbaren Energieträgern zu betreiben.

5.5 Initiative: Netto-Null bis 2030 im Kanton Basel-Stadt

Für den Regierungsrat ist unbestritten, dass die Reduktion der Treibhausgase vordringlich ist. Die Erreichung des «Netto-Null»-Ziels für 2050 wird sowohl für die Schweiz als auch für Basel-Stadt eine sehr grosse Herausforderung sein, soll der Umbau z.B. des Gebäude-, Fahrzeug- und Industrieparks sozial- und wirtschaftsverträglich sein und damit politische Akzeptanz finden. Zudem wird es kaum möglich sein, sämtliche Treibhausgase auf diesen Zeitpunkt hin zu eliminieren. Senkenleistungen sind somit unerlässlich. Je kleiner ein Bilanzierungsraum wird, desto anspruchsvoller wird das «Netto-Null»-Ziel, da die Möglichkeiten von natürlichen und technischen Senkenleistungen abnehmen. Im Gebiet des Kantons Basel-Stadt als einem sehr kleinen Stadtkanton wird es nur ganz begrenzt möglich sein, CO₂-Emissionen zu kompensieren.

Auch wenn alle bestehenden fossil betriebenen Heizungs- und Prozessanlagen sowie Fahrzeuge verboten und durch klimafreundliche Systeme ersetzt würden, dürfte es Bereiche geben, welche entweder im Zuständigkeitsbereich des Bundes liegen oder deren technologische Entwicklung noch nicht so weit ist. Für all diese Bereiche müsste eine Kompensation via natürliche Senken oder negative Emissionstechnologien erfolgen, welche im Kantonsgebiet im geforderten Umfang nicht vorhanden sind bzw. der Kanton müsste negative Emissionstechnologien im Kanton fördern (bspw. durch die Ansiedlung entsprechender Unternehmen oder Projekte). Das «Netto-Null»-Ziel im Kanton Basel-Stadt gemäss vorliegender Initiative um 20 Jahre vorzuziehen beziehungsweise bereits in zehn Jahren in allen Sektoren zu erreichen, ist ohne polizeirechtliche Massnahmen (wie Verbote oder angeordnete Entfernungen z.B. von fossilen Heizanlagen vor Ablauf ihrer Lebensdauer) nicht möglich.

5.6 Vorschlag zum weiteren Vorgehen

Wie im vorliegenden Bericht dargelegt, erachtet es der Regierungsrat als höchst unwahrscheinlich, die Treibhausgasemissionen in Basel-Stadt in allen Bereichen bis 2030 auf «Netto-Null» zu reduzieren. Ohne polizeilichrechtliche Massnahmen wie Verbote und Anordnungen, deren Grundlagen zuerst geschaffen werden müssten, ist dieses Ziel in zehn Jahren nicht zu erreichen. Soll eine

grundsätzliche Stellungnahme zu dieser Frage eingeholt werden, kann der Grosse Rat beschliessen, die formulierte Initiative gemäss § 18 Abs. 3 Bst. a) IRG sofort dem Volk ohne Empfehlung zur Abstimmung vorzulegen.

Der Regierungsrat bietet dem Grossen Rat aber an, ihm die Volksinitiative «für ein klimagerechtes Basel (Klimagerechtigkeitsinitiative)» gemäss § 18 Abs. 3 Bst. B) IRG zum Bericht zu überweisen. Der Regierungsrat wird innerhalb der gesetzlichen Frist von sechs Monaten aufzeigen, was das Ziel «Netto-Null» bis 2030 in den einzelnen Bereichen für Basel-Stadt konkret bedeutet und wo er Möglichkeiten sieht, die Verminderung von Treibhausgasen allenfalls zu beschleunigen.

6. Antrag

Wird eine Initiative für rechtlich zulässig erklärt, entscheidet gemäss § 18 IRG der Grosse Rat über das weitere Verfahren. Dabei kann er die Initiative entweder dem Volk vorlegen oder sie dem Regierungsrat oder einer Grossratskommission zur Berichterstattung überweisen.

Gestützt auf § 18 IRG und auf unsere Ausführungen beantragen wir dem Grossen Rat:

- 1. Dem beiliegenden Entwurf zu einem Grossratsbeschluss wird zugestimmt und die Volkinitiative «für ein klimagerechtes Basel (Klimagerechtigkeitsinitiative)» wird für rechtlich zulässig erklärt.
- 2. Die Volksinitiative «für ein klimagerechtes Basel (Klimagerechtigkeitsinitiative)» wird dem Regierungsrat gemäss § 18 Abs. 3 lit. b IRG zur Berichterstattung überwiesen.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Elisabeth Ackermann Präsidentin

E. Sclevine

Barbara Schüpbach-Guggenbühl Staatsschreiberin

B- WOUPD AND.

Beilage

Entwurf Grossratsbeschluss

Grossratsbeschluss

über die rechtliche Zulässigkeit der kantonalen Initiative «für ein klimagerechtes Basel (Klimagerechtigkeitsinitiative)»

(vom [Datum eingeben])

Der Grosse Rat des Kantons Basel Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. [Nummer eingeben]vom [Datum eingeben] und nach dem mündlichen Antrag der [Kommission eingeben] vom [Datum eingeben], beschliesst:

://: Die mit 3'711 Unterschriften zustande gekommene formulierte kantonale Volksinitiative «für ein klimagerechtes Basel (Klimagerechtigkeitsinitiative)» wird für rechtlich zulässig erklärt.

Dieser Beschluss kann beim Verfassungsgericht durch Beschwerde angefochten werden. Die Beschwerde ist innert zehn Tagen seit der Veröffentlichung im Kantonsblatt schriftlich beim Verfassungsgericht anzumelden. Innert 30 Tagen vom gleichen Zeitpunkt angerechnet, ist die schriftliche Begründung einzureichen, welche die Anträge, die Angabe der Tatsachen und Beweismittel und eine kurze Rechtserörterung zu enthalten hat.

Dieser Beschluss ist zu publizieren.